

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk  
und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/7917 –**

### **Kompetenzen des Bundes zur Finanzierung von Kindertagesstätten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) liegt ein verfassungsrechtliches Gutachten über die Kompetenz des Bundes zur Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder vor. Dies geht aus der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im BMFSFJ, Dr. Edith Niehuis, vom 30. November 2001 auf die schriftliche Frage 82 (Bundestagsdrucksache 14/7881) der Abgeordneten Christina Schenk hervor.

1. An wen hat das BMFSFJ den Auftrag zur Erstellung eines verfassungsrechtlichen Gutachtens über die Kompetenz des Bundes zur Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder vergeben?

Der Auftrag wurde an Prof. Dr. Wolfram Höfling, M. A., Direktor des Instituts für Staatsrecht an der Universität zu Köln, vergeben.

2. Seit wann liegt dem BMFSFJ das Gutachten vor?

Das Gutachten liegt dem BMFSFJ seit März 2001 vor.

3. Geht aus dem Gutachten hervor, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Kindereinrichtungen möglich ist?
4. Wann wird die Prüfung des Gutachtens im BMFSFJ abgeschlossen sein?
5. Wann und in welcher Form wird das Gutachten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die verfassungsrechtliche Prüfung des Gutachtens, für die aufgrund der Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung primär andere Ressorts zuständig sind, ist noch nicht abgeschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher eine inhaltliche Aussage noch nicht möglich.

Nach Abschluss der inhaltlichen Auswertung wird das Gutachten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

6. Plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode noch parlamentarische Initiativen, die eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder zum Gegenstand haben?

Nein.